

Fachbereich	Schuljahrgänge ^{1) 3) 4) 5) 9) 10)}						Gesamtstunden
Fach	5 ^{7) 8)}	6 ^{7) 8)}	7 ^{7) 8)}	8 ^{7) 8)}	9 ²⁾	10 ²⁾	5-10
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	4	4	4	4	4	3	23
1. Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
Fachbereich Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften							
Mathematik	4	4	4	4	3	4	23
Physik	4	4	1	1	1	2	23
Chemie			1	1	1	2	
Biologie			1	1	2	1	
Informatik	-	-	-	-	1	1	2
Fachbereich Gesellschaftslehre							
Geschichte	2	1	1	1	1	2	23
Politik	-	-	-	2	2	2	
Erdkunde	2	1	2	1	2	1	
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-	-	-	-	-	-
Technik		-			-	-	
Hauswirtschaft		-			-	-	
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2 ⁶⁾	2 ⁶⁾	2	1	1	1	18
Kunst	2 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1	1	2	2	
Gestaltendes Werken	-	-	-	-	-	-	
Textiles Gestalten	-	-					
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	1	1	1	- ¹¹⁾	- ¹¹⁾	4
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Schülerpflichtstundenzahl	29	30	30	30	31	31	181
Schülerhöchststundenzahl	X	X	X	X	X	X	X

1) Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.

2) Gemäß Nr. 1.1 muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht im gymnasialen Angebot überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden auf der Grundlage der für die Gymnasien geltenden Kerncurricula erteilt werden.

3) In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.

4) Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.

5) Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen" gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

6) In den Schuljahrgängen 5 und 6 können gemäß Nr. 3.1 Teile der Fachstunden nach Entscheidung des Schulvorstandes auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden.

7) An Oberschulen kann der Schulvorstand gemäß Nr. 3.3 sowie Stundentafel I und II beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie in den Schuljahrgängen 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden.

8) An Oberschulen kann der Schulvorstand gemäß Nr. 3.3 sowie Stundentafel I und II beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden.

9) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen dabei nicht unterschritten werden. Für die Fächer Deutsch und Mathematik gilt laut der Sätze 3 und 4 eine gesonderte Regelung. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.

10) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

11) Gemäß Nr. 3.11 kann in den Schuljahrgängen 9 und/oder 10 jeweils eine Verfügungsstunde angeboten werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.